

Auszug
aus der Niederschrift der Sitzung
der Gemeindevertretung Ellhöft
vom Dienstag, 19. März 2024

4. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der Aufhebung des selbstständigen Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Ellhöft - Aufstellungsbeschluss - Sitzungsvorlage im RIS ersichtlich

Bürgermeister Jörg Thomsen sowie Gemeindevertreter Hauke Hinrichsen und Christian Thomsen haben bereits vor TOP 3 wegen Befangenheit den Sitzungsraum verlassen und sind nicht anwesend.

Beschluss:

1. Der selbständige B-Plan Nr. 2 der Gemeinde Ellhöft für das Gebiet „nördlich der Bög-lumer Straße, südlich der Süderau, westlich und nördlich angrenzend an den Bebauungsplan Nr. 1“ wird aufgehoben. Es wird folgendes Planungsziel verfolgt: Durch die Aufhebung entfällt die Höhenbegrenzung und ermöglicht ein Repowering der Windenergieanlagen, die innerhalb der Windvorrangfläche PR1_NFL_003 liegen.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll das Ingenieurbüro H.-W. Hansen, Horstedt beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltüberprüfung (§4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung durchgeführt werden.
6. Alle im Zusammenhang mit der Planung erforderlichen und entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträger

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anmerkung des Schriftführers:

Die Gemeindevertretung war aufgrund der § 22 in Verbindung mit § 38 (2) der Gemeindeordnung beschlussunfähig. Daher ist die Einsetzung eines Beauftragten durch die Kommunalaufsicht des Kreises Nordfriesland gem. § 127 GO erfolgt. Zum Beauftragten für die Organe Bürgermeister und Gemeindevertretung wurde Erich Berg bestellt. Die von der Befangenheit ausgeschlossenen Gemeindevertreter waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Beratung:

Die Gemeinde Ellhöft beabsichtigt den selbständigen Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 2 zur Errichtung von Windkraftanlagen aufzuheben. Die Überschneidungsbereiche des B-Plans Nr. 4 - Sondergebiet Photovoltaik – sind nicht Gegenstand der Aufhebung.

In dem B-Plan Nr. 2 sind Höhenbeschränkungen festgesetzt, die der Errichtung zeitgemäßer Windkraftanlagen entgegenstehen und ebenso nur in den Bereichen mit Zusatznutzung Windkraft. Mit der Aufhebung entfällt die Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen (WEA) und die Gemeinde ermöglicht ein Repowering der vorhandenen WEA innerhalb der Windvorrangfläche PR1_NFL_003. Darüber hinaus ermöglicht die Aufhebung des B-Plans die Anrechnung der gesamten Windvorrangfläche. Die vorhandenen Windkraftanlagen haben Bestandsschutz.

Mit der Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraft ist ein Bebauungsplan für deren Errichtung nicht mehr erforderlich. Ausschließlich in Windvorrangflächen sind Windkraftanlagen

zulässig. Der B-Plan umfasst die Windvorrangfläche und darüber hinaus landwirtschaftliche Flächen, die nicht mit Windkraft bebaubar sind.

Die Landesplanung hat am 19.01.2021 darauf hingewiesen, dass zukünftig keine Baurechte für raumbedeutsame Windkraftanlagen mehr außerhalb der in der Teilaufstellung des Regionalplans I festgelegten Vorranggebiete vorhanden sein werden. Für die Geltungsbereiche außerhalb der Vorranggebiete wären daher dementsprechende Festsetzungen bzw. Aufhebung der Festsetzungen vorzusehen.

Zwischenzeitlich haben sich die Voraussetzung zum Bau von Windkraftanlagen auch innerhalb der Windvorrangflächen dahingehend geändert, dass eine Errichtung von Windkraftanlagen nicht mehr an einen geltenden Bebauungsplan gebunden ist.

Die Gemeinde folgt daher nicht nur dem Vorschlag der Landesplanung, sondern plant die Aufhebung des B-Plans Nr. 2. Die Überschneidungsbereiche des B-Plans Nr. 4 bleiben unberührt.

Es entfallen zukünftig die festgesetzte Höhenbegrenzung von 140 m über Gelände und die festgesetzten Baugrenzen.

Das Vorhaben wird von Vorhabenträger Reinhard Christiansen und der Planerin Karen Hansen kurz erläutert.

Auszug

zur Erledigung an: FB 3

zur Kenntnis an: ---

Info Umsatzsteuer: ---

Die Richtigkeit des Auszuges wird bescheinigt. Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Niebüll, den 18. April 2024

i.A.



**Auszug
aus der Niederschrift der Sitzung
der Gemeindevertretung Ellhöft
vom Dienstag, 19. März 2024**

3. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der Aufhebung des selbstständigen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Ellhöft - Aufstellungsbeschluss - Sitzungsvorlage im RIS ersichtlich

Vor Beratung von TOP 3 verlassen Bürgermeister Jörg Thomsen sowie die Gemeindevertreter Hauke Hinrichsen und Christian Thomsen um 19:10 Uhr wegen Befangenheit den Sitzungsraum.

Beschluss:

1. Der selbständige B-Plan Nr. 1 der Gemeinde Ellhöft für das Gebiet „nördlich der bebauten Ortslage, östlich des Leistikoweges, südlich der Staatsgrenze zum Königreich Dänemark und westlich der Grenze zur Gemeinde Westre sowie für die Fläche „Struxbüll“ nördlich des Struxbüller Weges, südlich des Vorfluters und östlich der Grenze zur Gemeinde Süderlügum“ wird aufgehoben. Es wird folgendes Planungsziel verfolgt: Durch die Aufhebung entfällt die Höhenbegrenzung und ermöglicht ein Repowering der Windenergieanlagen, die innerhalb der Windvorrangfläche PR1_NFL_003 liegen.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll das Ingenieurbüro H.-W. Hansen, Horstedt beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltüberprüfung (§4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung durchgeführt werden.
6. Alle im Zusammenhang mit der Planung erforderlichen und entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträger.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anmerkung des Schriftführers:

Die Gemeindevertretung war aufgrund der § 22 in Verbindung mit § 38 (2) der Gemeindeordnung beschlussunfähig. Daher ist die Einsetzung eines Beauftragten durch die Kommunalaufsicht des Kreises Nordfriesland gem. § 127 GO erfolgt. Zum Beauftragten für die Organe Bürgermeister und Gemeindevertretung wurde Erich Berg bestellt. Die von der Befangenheit ausgeschlossenen Gemeindevertreter waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Beratung:

Die Gemeinde Ellhöft beabsichtigt den selbständigen Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 1 zur Errichtung von Windkraftanlagen aufzuheben. Der Teilbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 und die Überschneidungsbereiche des B-Plans Nr. 4 - beides Sondergebiet Ausgleichfläche und Photovoltaik – sind nicht Gegenstand der Aufhebung.

In den Bebauungsplänen sind Höhenbeschränkungen festgesetzt, die der Errichtung zeitgemäßer Windkraftanlagen entgegenstehen und ebenso nur in den Bereichen mit Zusatznutzung Windkraft. Mit der Aufhebung entfällt die Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen (WEA) und die Gemeinde ermöglicht ein Repowering der vorhandenen WEA innerhalb der Windvorrangfläche PR1_NFL_003. Darüber hinaus ermöglicht die Aufhebung des B-Plans

die Anrechnung der gesamten Windvorrangfläche. Die vorhandenen Windkraftanlagen haben Bestandsschutz.

Mit der Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraft ist ein Bebauungsplan für deren Errichtung nicht mehr erforderlich. Ausschließlich in Windvorrangflächen sind Windkraftanlagen zulässig. Der B-Plan umfasst die Windvorrangfläche und darüber hinaus landwirtschaftliche Flächen, die nicht mit Windkraft bebaubar sind.

Die Landesplanung hat am 19.01.2021 darauf hingewiesen, dass zukünftig keine Baurechte für raumbedeutsame Windkraftanlagen mehr außerhalb der in der Teilaufstellung des Regionalplans I festgelegten Vorranggebiete vorhanden sein werden. Für die Geltungsbereiche außerhalb der Vorranggebiete wären daher dementsprechende Festsetzungen bzw. Aufhebung der Festsetzungen vorzusehen.

Zwischenzeitlich haben sich die Voraussetzung zum Bau von Windkraftanlagen auch innerhalb der Windvorrangflächen dahingehend geändert, dass eine Errichtung von Windkraftanlagen nicht mehr an einen geltenden Bebauungsplan gebunden ist.

Die Gemeinde folgt daher nicht nur dem Vorschlag der Landesplanung, sondern plant die Aufhebung des B-Plans Nr. 1. Die 1. Änderung des B-Plan Nr. 1 (Sondergebiet Photovoltaik) ebenso die Überschneidungsbereiche des B-Plans Nr. 4 bleiben unberührt.

Es entfällt zukünftig die festgesetzte Höhenbegrenzung von 100 m über Gelände.

Das Vorhaben wird von Vorhabenträger Reinhard Christiansen und der Planerin Karen Hansen kurz erläutert.

Auszug

zur Erledigung an: FB 3

zur Kenntnis an: ---

Info Umsatzsteuer: ---

Die Richtigkeit des Auszuges wird bescheinigt. Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Niebüll, den 18. April 2024

i.A.

